Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 8798.) Ministerial-Erklärung, betreffend die Aufhebung der zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont unterm 3./13. März 1869 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizeiübertretungen. Vom 17. Juni 1881.

Nachdem die Verabredung getroffen worden ist, die zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck unter dem 3./13. März 1869 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizeiübertretungen aufzuheben, so ist zu Urkund dessen die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Landesdirektors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 17. Juni 1881.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) Limburg-Stirum.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juli 1881.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Landesdirektors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 8. Juli d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. Juli 1881.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Dr. Busch.

(Nr. 8799.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Meinersen, mit Ausschluß des Bezirks der Gemeinde Wendesse. Vom 28. Juni 1881.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den Bezirk des Amtsgerichts Meinersen, mit Ausschluß des Bezirks der Gemeinde Wendesse,

am 1. August 1881 beginnen soll.

Berlin, den 28. Juni 1881.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 30. März 1881, betreffend die Genehmigung des sechsten Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Immobiliarfeuersozietät der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 21. November 1853, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 18 S. 97, ausgegeben den 30. April 1881,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 17 S. 115, ausgegeben den 28. April 1881;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Mai 1881 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Königsberg i. Pr. im Betrage von einer Million Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 24 S. 151 bis 153, ausgegeben den 16. Juni 1881;

3) das unterm 2. Mai 1881 Allerhöchst vollzogene Statut für die Witoldowo'er Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Bromberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 24, außerordentliche Beilage, ausgegeben den 17. Juni 1881;

4) das unterm 6. Mai 1881 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Krampehlniederung von Uchtenhagen bis zur Dahlower Mühle im Kreise Saatzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 26 S. 143 bis 146, ausgegeben den 1. Juli 1881;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 9. Mai 1881 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Wandsbek zum Betrage von 1 450 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 26 S. 199 bis 201, ausgegeben den 11. Juni 1881;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 10. Mai 1881 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender vierprozentiger Anleihescheine der Stadt Lauenburg an der Elbe im Betrage von 70 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 27 S. 211 bis 213, ausgegeben den 18. Juni 1881;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Mai 1881, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den kommunalständischen Verband des Regierungs-

bezirks Wiesbaden bezüglich der zur Verlegung der Frankfurt-Siegener Bezirksstraße auf der Strecke zwischen Usingen im Obertaunuskreise und Wehrheim erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 23 S. 187, ausgegeben den 9. Juni 1881;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Mai 1881, betreffend die Genehmigung der Verwendung des verfügbar gebliebenen Restes der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juli 1870 von der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft aufgenommenen Prioritätsanleihe zur Herstellung einer Anschlußbahn an die für die Berliner Stadteisenbahn, die Berliner Verbindungsbahn und die Eisenbahn Berlin-Nordhausen projektirten Bahnhofsanlagen bei Charlottenburg, durch die Amtsblätter

für Hannover Nr. 23 S. 271, ausgegeben den 3. Juni 1881,

der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 23 S. 227, ausgegeben den 10. Juni 1881,

der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 26 S. 201, ausgegeben den 11. Juni 1881;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Mai 1881, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Fechingen im Kreise Saarbrücken bezüglich der zur Verlegung des Kommunikationsweges von Fechingen nach Bliesransbach innerhalb der Gemarkung Fechingen erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 24 S. 195, ausgegeben den 17. Juni 1881;

10) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 17. Juni 1881, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Perleberg nach Wittenberge durch die Stadtgemeinde Perleberg, durch Extrablatt zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam S. 281 bis 284, ausgegeben den 9. Juli 1881.

Berichtigung.

In der Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Gettorf, vom 2. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 293), ist Zeile 7 von oben statt „Deutsch-Nienhof" zu setzen „Dänisch-Nienhof".

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.